

LANDES-

SATZUNG



JUNGE ALTERNATIVE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Präambel

Aus Liebe zu unserer Heimat, unserem deutschen Volk und den freiheitlich-demokratischen Grundwerten gründeten wir die Junge Alternative Baden-Württemberg aus tiefster Sorge vor der Bedrohung dessen durch eklatante politische und gesellschaftliche Fehlentwicklungen in Deutschland und Europa.

Als Konservative setzen wir uns für unsere Kultur und Traditionen, für bürgerliche Freiheiten, eine intakte Umwelt, eine vernunftorientierte Wirtschafts- und Währungspolitik, die traditionelle Familie als Keimzelle der Gesellschaft und ein Europa der Vaterländer in Frieden, Freiheit und Glück ein und verstehen uns als Gralshüter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die derzeit tonangebenden politischen Eliten streben mit ihrer Politik des utopischen Kulturmarxismus eine Abschaffung dieser Werte an.

Wir formulieren einen Gegensatz dieser Abschaffungspolitik und setzen uns für die Wahrung unserer deutschen Identität ein. Als Jugendorganisation der Alternative für Deutschland in Baden-Württemberg (AfD BW) ist es unsere Aufgabe junge Menschen für diese konservativen Werte zu gewinnen und zu begeistern. Gemeinsam mit der AfD BW setzen wir uns mithilfe eines demokratischen Geistes, sowie demokratischer Mittel für eine konservative, friedliche Wende in Baden-Württemberg, Deutschland und Europa ein. Diesem Ziel widmen wir unseren Einsatz, aus Pflicht und Liebe für unsere Ahnen und Nachkommen.

ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein trägt den Namen „Junge Alternative für Deutschland“. Die Kurzbezeichnung ist „Junge Alternative“ oder „JA“, mit der nachgestellten Landesbezeichnung Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in der Metropolregion Stuttgart.
Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 AfD-Jugendverband; Selbstständigkeit

Die Junge Alternative für Deutschland Baden-Württemberg ist der offizielle Landesverband der Alternative für Deutschland Baden-Württemberg.

Gemäß §14 der AfD-Landessatzung ist sie die offiziell anerkannte Jugendorganisation der AfD in Baden-Württemberg.

Die Erhaltung dessen ist für jedes Mitglied verpflichtend.

§ 3 Zweck

- (1) Die Junge Alternative für Deutschland bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Mitbestimmung und Willensbildung. Sie unterstützt die Alternative für Deutschland in Baden-Württemberg bei ihrer politischen Tätigkeit.
- (2) Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstständig. Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Vermögen der JA BW

- (1) Das Vermögen der Jungen Alternative für Deutschland darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Alternative für Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Landesverband strebt eine solide finanzielle Basis an und verpflichtet sich, keine Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten anzuhäufen.

§ 5 Landesordnungen

(1) Die Finanz-, Medien-, Protokoll- und Wahlordnung haben Satzungsrang. Sie sind für den gesamten Landesverband und seine Untergliederungen bindend.

(2) Die Landesordnungen werden vom Landeskonvent mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und geändert.

(3) Die Landesordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 6 Gliederung und Gebietsverbände

(1) Der durch diese Satzung begründete Verein ist der Landesverband Baden-Württemberg.

(2) Die Gründung nachgeordneter Gebietsverbände erfolgt durch eine Gründungsversammlung, sofern im betroffenen Gebiet mindestens sieben Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland wohnhaft sind und mindestens fünf Mitglieder im betroffenen Gebiet, von denen sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsverband als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister mitzuarbeiten, einen Gründungsantrag in Textform an den nächsthöheren Gebietsverband stellen. Der Gründungsantrag muss über einen Satzungsentwurf des zu gründenden Gebietsverbandes verfügen und von den Antragstellern unterzeichnet sein. Zur Gründungsversammlung sind alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland im betroffenen Gebiet durch den nächsthöheren Gebietsverband mit einer Frist von vier Wochen zu laden. Die Mitgliederversammlung ist im betroffenen Gebiet durchzuführen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

(3) Bezirksverbände können auf dem Gebiet eines Regierungsbezirks; Kreisverbände sollen auf dem Gebiet eines oder mehrerer Land- oder Stadtkreise; und Orts- und Stadtbezirksverbände auf dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden gegründet werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, solange der nächsthöhere Gebietsvorstand zustimmt und das gesamte Gebiet der Untergliederung dem Tätigkeitsgebiet des nächsthöheren Gebietsverbandes entspricht.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen. Gibt sich der Gebietsverband keine Satzung, gilt die Landessatzung entsprechend. Gibt sich ein Gebietsverband eine eigene Satzung, darf er darin im nachfolgenden Abschnitt 5 abweichen.

(5) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

[Neugliederung von Gebietsverbänden]

(6) Die Neugliederung eines wirksam gegründeten Verbandes bzw. mehrerer wirksam gegründeter Verbände, der bzw. die dem Landesverband nachgeordnet sind, kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen.

[Aufteilung eines Gebietsverbandes in mehrere Teilverbände]

a) Betrifft die Neugliederung die Aufteilung eines Verbandes in mehrere Teilverbände, so erfolgt die Urabstimmung unter allen Mitgliedern, die dem aufzuteilenden Verband insgesamt zugeordnet sind. Die Aufteilung setzt die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen voraus. Die Einleitung der Urabstimmung erfolgt auf Beschluss der absoluten Mehrheit aller Gebietsvorstandsmitglieder oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Teil des betroffenen Verbandes.

[Zusammenführung mehrerer Gebietsverbände zu einem Gesamtverband]

b) Betrifft die Neugliederung die Zusammenführung mehrerer Verbände zu einem Gesamtverband, so erfolgt die Urabstimmung unter allen Mitgliedern, die allen betroffenen Verbänden insgesamt zugeordnet sind. Die Zusammenfassung setzt die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen voraus. Die Einleitung der Urabstimmung erfolgt auf Beschluss der absoluten Mehrheit aller Gebietsvorstandsmitglieder in allen betroffenen Gebieten oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder sowohl in dem einen, als auch in dem anderen zusammenzufassenden Verband.

(7) Die Durchführung der Urabstimmung erfolgt durch den Landesvorstand.

(8) Hinsichtlich der Abstimmung selbst, nicht aber in Bezug auf das für die Einleitung der Abstimmung zu erreichende Quorum ist es unbeachtlich, auf welchen Teil des Verbandes die zur Überschreitung der entsprechenden Mehrheiten führenden Stimmen entfallen.

(9) Die Urabstimmung erfolgt über einen Zeitraum von wenigstens vier Wochen und ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzukündigen.

(10) Im Falle der Aufteilung hat der Gebietsvorstand, im Falle der Zusammenführung hat der nächsthöhere Verband bzw. der Landesvorstand in Abstimmung mit dem nächsthöheren Verband zur konstituierenden Mitgliederversammlung in den betroffenen Teilgebieten bzw. dem betroffenen Gesamtgebiet im Sinne einer Gründungsversammlung zu laden.

§ 7 Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Landesvorstand
- c) der Landeskongvent

ABSCHNITT B - MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

(1) Für die Voll- oder Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen § 10 - § 11 der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe ist an nachgeordnete Gebietsverbände zu delegieren, wenn auf dieser Ebene ausreichende organisatorische Voraussetzungen hierzu vorliegen. In einem solchen Falle ist der nächsthöhere Verband unverzüglich über personenbezogene Änderungen aller Art zu informieren.

ABSCHNITT C - LANDESKONGRESS

§ 9 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landeskongress einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landeskongress beschließt insbesondere über das Wahlprogramm, die Landessatzung, sowie die Wahl zum Spitzenkandidaten der Jungen Alternative für den Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg.
- (3) Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein oder zwei Jahre.
- (4) Der Landeskongress nimmt einmal pro Legislatur den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (5) Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung in Präsenz statt. Sofern eine ordentliche Durchführung des Landeskongresses in dieser Form in Folge höherer Gewalt oder rechtlicher Bestimmungen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, kann dieser auch online stattfinden.
- (6) Ein ordentlicher Landeskongress findet mindestens jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (7) Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe folgender Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschluss von mindestens vier Kreisvorständen
 1. b) durch Beschluss des Landeskonventes
 2. c) durch Beschluss des Landesvorstandes
 - d) durch mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. In besonders dringlichen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.“
- (8) Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (9) Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(10) Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine vom Landeskongress bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von zwei Wochen schriftlich und per E-Mail zuzustellen.

§ 10 Antragsfrist

Anträge an den Landeskongress, müssen beim Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. Bei einem Landeskongress nach § 9 Absatz 8 müssen Anträge spätestens zwei Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. Eilanträge sind nur nach einem durch den Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Befassungsbeschluss zulässig, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht, und dürfen die Tagesordnung nicht erweitern. Der Landeskongress kann in seiner Geschäftsordnung für die Entgegennahme, Verwaltung und Ordnung von Anträgen ersatzweise die Einsetzung einer Antragskommission bestimmen. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn eines Landeskongresses verschickt werden; bei einem Landeskongress nach § 10 Absatz 8 müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Landeskongress verschickt werden.

ABSCHNITT D - LANDESVORSTAND

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand obliegt insbesondere die Repräsentation der Jungen Alternative für Deutschland Baden-Württemberg im Innen- wie im Außenverhältnis. Zu seinen Aufgaben gehören die Koordination der Parteiunterstützung, das Schließen strategischer Partnerschaften mit Vorfeldorganisationen und kooperierenden Jugendorganisationen sowie die Vertretung des Landesverbandes gegenüber Vertretern der Medien. Der Landesvorstand hat die Vernetzung der Parteijugend voranzutreiben und ihr Engagement in der AfD und der Jungen Alternative zu fördern.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern, bis zu vier Stellvertretern, dem Schatzmeister, bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zehn Beisitzern. Über die Anzahl der Sprecher, Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands.
- (3) Teil des Landesvorstandes kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der JA Baden-Württemberg ist. Teil des geschäftsführenden Landesvorstandes (Sprecher, Stellvertreter, Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister) kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl darüberhinaus volljährig und Mitglied der Partei Alternative für Deutschland ist.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der wesentliche organisatorische, politische und sonstige Aufgaben (Geschäftsbereiche) auf die Landesvorstandsmitglieder verteilt werden. Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.

- (5) Der Landesvorstand kann zur Ergänzung Mitglieder mit beratender Funktion Kraft Satzung in den Vorstand des Landesverbandes aufnehmen. Sie haben Anwesenheits-, Rede-, & Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband (gemäß § 26 BGB). Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstand, wenigstens ein Vertreter muss hierbei entweder das Amt des Landesvorsitzenden oder das Amt des Landesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende vertritt den Landesverband alleine juristisch nach außen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht, um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern.
- (7) Der Landesvorstand kann Arbeitsgruppen einrichten und diese mit Sach- und Finanzmitteln ausstatten. Die Gruppenleitung hat grundsätzlich durch ein Mitglied des Landesvorstandes zu erfolgen. Ersatzweise kann durch den Landesvorstand auch ein Mitglied der JA Baden-Württemberg mit der Leitung beauftragt werden.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsführung der Organe

- (1) Der Landesvorstand muss sich bei jeder neuen Legislaturperiode eine Geschäftsordnung geben. Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens zwei Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und zuzuschicken. Protokolle sind mindestens fünf Jahre vom Landesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben.

§ 13 Arbeitsweise der Organe

- (1) Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Landesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums also unberücksichtigt.
- (2) Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen, die ein spezielles Quorum erreichen müssen, reicht für die Verabschiedung eines Änderungsantrags die einfache Mehrheit, soweit bei der Gesamtabstimmung über den modifizierten Hauptantrag das entsprechende Quorum erreicht wird und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse sind von den Organen des Landesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.

(4) Das Stimmrecht in den Organen des Landesverbandes ist nicht übertragbar und darf nur persönlich ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn Kandidatur- und Annahmeerklärung rechtzeitig in Textform vorliegen.

ABSCHNITT E - LANDESKONVENT

§ 14 Landeskongress

[Aufgaben]

(1) Der Landeskongress ist zwischen den Landeskongressen das maßgebliche Entscheidungsgremium der JA Baden-Württemberg. Er entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband und kann hierzu Beschlüsse fassen. Es hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Landesverbandes zu stellen.

(2) Der Landeskongress ist Schnittstelle zwischen Landesverband und Kreisverbänden und fördert die Kommunikation untereinander. Konflikte und Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem oder mehreren Kreisverbänden, aber auch zwischen den Kreisverbänden, werden durch den Landeskongress geschlichtet und gegebenenfalls entschieden.

(3) Der Landeskongress hat das Recht, den Landesvorstand und die Kreisvorstände zu allen mit der Amtsführung des Landesvorstands oder eines Kreisvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen. Der Landeskongress berät den Landesvorstand bei der Führung des Landesverbandes.

(4) Der Landeskongress kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Gebietsvorstand auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der Landeskongress kann diese Aufforderung an einen Gebietsverband frühestens sechs Monate nach der letzten Aufforderung stellen. Sofern der Gebietsvorstand der Aufforderung nicht nachkommt, fällt die Einladungskompetenz an den Landeskongress.

[Zusammensetzung]

(1) Der Landeskongress besteht aus einem Delegierten je Kreisverband und einem Delegiertem des Landesvorstandes. Die Gebietsbeauftragten haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(2) Ein stimmrechtsloser Vertreter des AfD-Landesvorstandes kann zu Sitzungen des Landeskongresses beigeladen werden.

(3) Für jeden Delegierten im Landeskonvent können darüber hinaus Stellvertreter bestimmt werden.

(4) Sofern ein Kreisdelegierter auch Vertreter des Landesvorstandes im Landeskonvent ist, hat dieser sich vertreten zu lassen.

[Präsidium]

(5) Der Landeskonvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer besteht.

(6) Soweit kein Präsidium besteht, werden die Aufgaben des Präsidiums von dem oder den Landesvorsitzenden wahrgenommen.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landeskonvents.

[Einberufung & Durchführung]

(8) Der Landeskonvent tagt mindestens vierteljährlich.

(9) Er wird auf verlangen

- des Präsidenten oder des Präsidiums des Landeskonvents bzw.
- des Landesvorsitzenden oder des Landesvorstandes,
- oder von mindestens vier Kreisvorsitzenden einberufen.

(10) Der Landeskonvent ist bei Anwesenheit von der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

ABSCHNITT F - ORDNUNGSMABNAHMEN

§ 15a Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Jungen Alternative Baden-Württemberg können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Rüge
2. Amtsenthebung
3. Ämtersperre
4. Ausschluss
5. Geldstrafe

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(3) Wer

1. die innere Ordnung des Landesverbandes vorsätzlich und/oder fahrlässig stört,

2. gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder

3. das öffentliche Ansehen des Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt und dadurch einer Gliederung der Jungen Alternative Schaden zufügt, kann mit allen Ordnungsmaßnahmen aus § 18 Abs. 1 Bundessatzung belegt werden.

(4) Für das Erlassen von Ordnungsmaßnahmen ist der Landesvorstand zuständig. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

Ordnungsmaßnahmen müssen stets mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Landesvorstandes beschlossen werden. Hat die Ordnungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 eine Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge, so muss der Bundeskonvent die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit bestätigen. Der Bundeskonvent hat im Falle einer Ordnungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 die Möglichkeit in der Vergangenheit gefallene Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 als nichtig zu erklären.

(5) Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Rechtsweg innerhalb der Jungen Alternative ist ausgeschlossen.

(7) Die verhängten Ordnungsmaßnahmen sind nach § 18a Bundessatzung dem Bundesvorstand zu melden.

§ 15b Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheitspflicht ist Teil der allgemeinen Loyalitätspflicht, an welche die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland gebunden sind. Dieser allgemeinen Pflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass sich das Handeln der Mitglieder am Verbandsinteresse zu orientieren hat.

§ 15c Verletzung der Verschwiegenheit

Die Verletzung von Anzeige- und Archivierungspflichten sowie der Verschwiegenheitspflichten aus den § 15b kann ihrerseits mit Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

ABSCHNITT G - INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE

§ 16 Mitgliederbefragungen

(1) Programmatische und organisatorische Fragen können Gegenstand einer Mitgliederbefragung auf Landesebene sein.

(2) Die Mitgliederbefragung muss auf Verlangen des Landesvorstands, zweier Bezirksvorstände, dreier Kreisvorstände oder von 5% der Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitgliedern, durchgeführt werden.

(3) Das Ergebnis ist für den Landesverband bindend, wenn mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 40 Mitglieder, an der Befragung teilgenommen haben

(4) Auf Landesebene kann auf Beschluss des Landeskongresses die Möglichkeit einer schriftlichen Urwahl geschaffen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Existenz einer Landesgeschäftsstelle, vorliegen und der Landesverband mindestens 250 Mitglieder hat.

ABSCHNITT H - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 17 Vereinigungen

(1) In der JA Baden-Württemberg können auf Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeebene Vereinigungen gegründet werden. Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der JA Baden-Württemberg in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der JA Baden-Württemberg zu vertreten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen der jeweiligen Ebene eingeladen werden, um den Informations- und Kommunikationsprozess und die politische Willensbildung sicherzustellen.

(3) Die Gliederung der Vereinigungen soll denen der Jungen Alternativen Baden-Württemberg entsprechen. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(4) An baden-württembergischen Universitäten und Fachhochschulen können Mitglieder der Jungen Alternative Baden-Württemberg Hochschulgruppen gründen. Die jeweilige Hochschulordnung regelt die weiteren Voraussetzungen. Die Gründung der Hochschulgruppe bedarf einer Zustimmung des Landeskongresses / des Landesvorstands.

(5) Sämtliche Gründungen von Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landeskongresses / Landesvorstandes.

§ 18 Fachausschüsse und Arbeitskreise

Der Landeskongress kann die Einrichtung von Fachausschüssen bzw. Arbeitskreisen zu programmatischen Fragen beschließen. In den Fachausschüssen ist jedes anwesende Mitglied der JA Baden-Württemberg stimmberechtigt. Zur Einberufung der Sitzungen und sonstigen organisatorischen Aufgaben wählt jeder Fachausschuss einmal jährlich auf einer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Landeskongressen nicht behandelte programmatische Anträge werden zur Beratung an geeignete Fachausschüsse verwiesen.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landeskongress beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 20 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 21 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen unverzüglich durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommen.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landeskongress am 14. Juli 2013 in Kraft, zuletzt geändert durch den Landeskongress am 01. Juli 2023.